

## Fragen der FKS zu Maßnahmen gem. § 81 SGB III

### ***Wie ist mit Weiterbildungsangeboten zu verfahren, deren Bildungsziel nicht auf der Liste der KldB wiederfindet?***

Die berufsfachliche Klassifizierung der Berufe zielt darauf ab, die Berufe einer spezifischen Berufsuntergruppe zuzuordnen.

Die Berufsfachlichkeit umfasst die Kenntnisse und Fertigkeiten, die **für einen Beruf** benötigt und die Tätigkeiten, die verrichtet werden. Damit werden Berufe, **die gleiche bzw. ähnliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und ein ähnliches Tätigkeitsprofil aufweisen, gemeinsam in einer Klassifikationseinheit verortet.**

Dabei gelten stets die zwei folgenden Grundsätze:

- (1) Die Zuordnung soll so spezifisch wie möglich erfolgen und
- (2) ausschlaggebend für **die Zuordnung ist der Schwerpunkt der ausgeübten Tätigkeit.**

Die Bezugnahme auf den Schwellenwert um übergreifende Inhalte einzuordnen ist nicht möglich. Ebenso kann der Schwellenwert nicht verwendet werden, wenn die Bezeichnung des Bildungsziels nicht explizit in einer Systematikposition der KldB 2010 aufgeführt ist.

Beispiel:

Bildungsziel „Familienlotse“. Die Verzeichnisse der KldB finden keinen Treffer. Es muss nun entsprechend den Inhalten des Bildungsangebots eine passende Systematikposition gesucht werden. Je nach Spezifizierungsgrad/Schwerpunkt können sich bei diesem Beispiel Systematikpositionen der Berufsgruppen 81/82/83 ergeben.

Der Schwellenwert würde z.B. bei der FbW „Tierwirt/in“ greifen. Dieses Bildungsziel existiert nicht in der BDKS-Tabelle.

Hinweise hierzu finden sich in den „Informationen zu den Monatsmeldelisten zur B-DKS-Ermittlung für Maßnahmen und Maßnahmebausteine der beruflichen Weiterbildung (FbW)“.

### ***Einige Agenturen erteilen eine Maßnahmennummer nur für eine Gesamtmaßnahme aus Bausteinen desselben Wirtschaftszweiges. So wäre z.B. eine sinnvolle Kombination von Bausteinen Lagerlogistik (gewerblich-techn.) mit bereits zugelassenen Bausteinen EDV (kaufm.) nicht mehr möglich – mehrere BGS sind aber auch nicht möglich.***

Bei der Frage wie zugelassene Maßnahmebausteine inhaltlich sinnvoll unter einer Maßnahme und damit einer Maßnahmennummer in COSACH eingegeben werden, geht es um die Umsetzung zwischen Bildungsträger und OS AMDL vor Ort. Viele Bildungsträger möchten aus abrechnungstechnischen Gründen möglichst ihre gesamten Module in einer Maßnahme „unterbringen“.

Zu einer Maßnahme sollen nur Maßnahmebausteine erfasst werden, die in einem **fachlich-inhaltlichen** Zusammenhang stehen (z.B. Zusammenfassung von Buchhaltung, Büroassistenten, Rechnungswesen, SAP-Anwendung). Dies ist deshalb erforderlich, weil die Maßnahme **nur mit einer DKZ** erfasst werden kann. Diese DKZ muss für alle Maßnahmeinhalte bzw. alle Maßnahmebausteine stimmig sein, denn sie ist die Datengrundlage der statistischen Auswertungen (Förderstatistik: Eintritte in FbW nach dem Bildungsziel). Bei Falscherfassungen können erhebliche statistische „Verzerrungen“ auftreten.

Negativ-Beispiel: Alle Maßnahmebausteine eines Trägers werden, obwohl sie unterschiedlichen Fachrichtungen angehören (z.B. Solartechnik, IT-Bereich, Bürokommunikation, Pflege, Lager), als eine Maßnahme mit der „Büro-DKZ 71402“ eingegeben. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Maßnahme sind dann in entsprechenden statistischen Auswertungen in eine Weiterbildung mit dem Bildungsziel „Bürokommunikation“ eingetreten. Die Eintritte in die Maßnahmebausteine mit den anderen Bildungszielen gehen damit für die statistische Auswertung komplett verloren.

Die Aushändigung mehrerer BGS (**nacheinander**) ist rechtlich möglich. Es gibt dazu in den Weisungen für die AA keine negativen Aussagen.

***WeGeBau // 4 Wochen oder 160 UE; Wie sind die 4 Wochen zu betrachten. Rein zeitlich oder auf VZ (160 UE)***

Die FKS lassen die Dauer in konkreten UE zu, diese müssen gem. Empfehlung auch im Zertifikat aufgeführt werden. Es ist eine Frage der Durchführung der Maßnahme, also Umsetzung durch den Träger.

Von der Förderung im Rahmen des Programms WeGeBAU sind Maßnahmen ausgeschlossen, die weniger als 4 Wochen oder 160 UE dauern.

Bei einer Maßnahme, die 170 UE aufweist und diese in 3 Wochen absolviert werden, sind die Anforderungen erfüllt. Ist für eine Maßnahme ein Gesamtumfang von 70 UE vorgesehen, die sich auf 6 Wochen erstrecken, ist die Anforderung hinsichtlich der Dauer ebenfalls erfüllt.

***Bis wann können Teilnehmer in eine zugelassene FbW-Maßnahme (Zulassungsdauer 27.10.2015 – 26.10.2018) mit Bildungsgutschein aufgenommen werden, wenn die Zulassung z.B. am 26.10.2018 endet?***

Der individuelle **Teilnahmebeginn** muss **in** dem Zeitraum liegen, für den die Maßnahme zugelassen ist (Maßnahmezulassungszeitraum).

***Grundkompetenzen und Schlüsselqualifikationen (innerhalb von Nicht-GK-Maßnahmen)***

Mit der Einführung des AWStG im Juli 2018 können nun Maßnahmen gefördert werden, die die Vermittlung von **Grundkompetenzen zum Ziel** haben. Insbesondere für gering qualifizierte Arbeitnehmer/-innen soll der Zugang zur beruflichen Weiterbildung verbessert werden.

Nach § 81 Abs. 3a i.V.m. § 180 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB III können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, **die noch nicht über einen Berufsabschluss verfügen**, zur Vorbereitung auf eine berufliche Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für dennach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, Förderleistungen zum Erwerb notwendiger Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten, wenn dies für einen erfolgreichen Abschluss der Umschulung erforderlich ist.

Eine Umschulung befähigt gemäß §1 BBiG Abs. 5 zu einer anderen beruflichen Tätigkeit. Eine Maßnahme, die ausschließlich zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (und nicht zum Erwerb eines Ausbildungsabschlusses) vorbereitet, ist keine Umschulung in diesem Sinne. Schlüsselkompetenzen können **Bestandteile** von Maßnahmen sein.

***Muss neben der für Altenpfleger auch eine Begrenzung der Maßnahmerzertifikate für Altenpflegehelfer bis 31.12.2019 erfolgen?***

Das Pflegeberufereformgesetz löst ab dem 1. Januar 2020 das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz ab. Ziel ist es, die Ausbildung zur Pflegefachkraft zu modernisieren, attraktiver zu machen und den Berufsbereich der Pflege insgesamt aufzuwerten.

Aufgrund der Rechtsänderung durch des PflBRefG müssen alle bisherigen ausgestellten Zertifikate angepasst und auf den 31.12.2019 befristet werden. Das betrifft auch die Zertifikate, die vor der Verkündung des PflBRefG ausgestellt wurden.

Die Ausbildung zum Altenpflegehelfer ist landesrechtlich geregelt. Diese Ausbildung ist vom Pflegeberufereformgesetz nicht erfasst.

***Muss weiterhin bei FbW-Maßnahmen, bei denen eine Sozialpädagogische Betreuung/Begleitung notwendig ist, weil die TN die besondere zusätzliche Betreuung notwendig (z.B. TN mit multiplen Vermittlungshemmnissen) machen, die Einschränkung auf diesen Personenkreis in der Zielgruppe/Zugangsvoraussetzung hervorgehen. Und dementsprechend der Titel der Maßnahme um den Zusatz "mit sozialpädagogischer Betreuung" ergänzt werden.***

Das Maßnahmeziel muss aussagekräftig und eindeutig sein. Eine verpflichtende Aussage zur sozialpädagogischen Betreuung im Maßnahmetitel gibt es nicht (Diskriminierung). Wenn die Maßnahme nur für Zielgruppen ist, die eine sozial-pädagogische Betreuung benötigen, sollte dies jedoch bei der Zielgruppe bzw. den Zugangsvoraussetzungen ersichtlich sein.

***BPW Zugangsvoraussetzungen: Sind diese BPW-Maßnahmen auch für Schulabgänger möglich?***  
Schulabgänger sind nicht förderbar, da sie die Voraussetzungen für die FbW-Förderung nicht erfüllen.

**Hinweise zu Ärztlichen Untersuchungen im Rahmen von FBW-Maßnahmen:**

Gem. § 84 SGB III sind die Kosten für Eignungsfeststellungen Lehrgangskosten. Diese sind daher grundsätzlich zu den Maßnahmekosten zuzurechnen. Allerdings gibt es Eignungsfeststellungen, die gesondert betrachtet werden müssen und damit **nicht in die Maßnahmekosten** eingerechnet werden können.

Das können beispielsweise sein:

- Eignungsfeststellungen, die der Träger nicht selber durchführen kann;
- Begutachtungen, die vom Berufspsychologischen Dienst der BA durchgeführt werden oder
- Eignungsfeststellungen, die unterschiedliche Kosten verursachen.

***Wann ist eine Maßnahme eine Vollzeitmaßnahme, wann eine Teilzeitmaßnahme?***

Aufgrund der Vielzahl von tariflichen Regelungen existiert keine konkrete Definition von Teilzeitmaßnahmen.

Da Teilzeitmaßnahmen nur für einen bestimmten Teilnehmerkreis bestimmt sind, ist eine gesonderte Zulassung dieser Maßnahmen und die Kennzeichnung des Teilnehmerkreises im Maßnahmetitel notwendig.

Die Regelungen des § 180 Abs. 4 müssen für Teilzeitmaßnahmen analog angewendet werden.

Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, unterliegen der Verkürzungspflicht. Aufgrund der Regelung darf also die Dauer einer Vollzeitumschulung in Berufen mit einer Ausbildungsdauer von 3 ½ Jahren 28 Monate

3 Jahren 24 Monate

2 Jahren 16 Monate

nicht überschreiten.

**Soll die Umschulung in Teilzeit durchgeführt werden, kann die Maßnahme wieder entsprechend länger dauern.**